

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinde St. Niklaus



für Friedhof Herbriggen



Datum Gemeinderatsbeschluss:
Datum Urversamlungsbeschluss:
Homologation durch den Staatsrat:
In Kraft seit:
Stand:

11. Februar 2014
27. März 2014
13. August 2014
13. August 2014
26. Februar 2025

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde St. Niklaus, Friedhof Herbruggen

Der Gemeinderat von St. Niklaus erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17.06.1974 über die Bestattungspolizei;
- das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 14.02.2008;
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

nachfolgendes Reglement. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Aufsicht.....	4
II. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN	4
Art. 3 Gemeinderat.....	4
Art. 4 Friedhofkommission	4
Art. 5 Zivilstandswesen	4
Art. 6 Friedhofverwaltung	4
III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	5
Art. 7 Anzeigepflicht	5
Art. 8 Bestattungsvorbereitung.....	5
Art. 9 Aufbahrungsort und -dauer.....	5
IV. DIVERSE BESTIMMUNGEN BEISETZUNG.....	5
Art. 10 Kirchliche Bestattung	5
Art. 11 Ort der Beisetzung.....	5
Art. 12 Beisetzung von Auswärtigen	5
Art. 13 Beisetzungskosten für Ortsansässige	6
Art. 14 Beisetzungsfelder	6
Art. 15 Reservationen	6
V. BEISETZUNGSARTEN.....	6
Art. 16 Erdbestattungen	6
Art. 17 Feuerbestattungen (Kremation).....	6
Art. 18 Beschaffung der Säрге und Urnen	7
Art. 19 Grösse der Gräber.....	7
Art. 20 Grabesruhe	7
Art. 21 Ausgrabungen	8
Art. 22 Aufhebung von Gräbern	8
VI. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	8
Art. 23 Zuständigkeit	8
Art. 24 Randbepflanzung	8
Art. 25 Grabschmuck	8
Art. 26 Ersatzpflege	8
Art. 27 Ordnung und Ruhe	8
VII. GRABKREUZE	8
Art. 28 Grabkreuz.....	8
Art. 29 Bewilligungspflicht	9
Art. 30 Gesuch	9
Art. 31 Material und Bearbeitung	9
Art. 32 Masse der Grabkreuze und Umrandungen	9
Art. 33 Aufstellung.....	9
Art. 34 Instandstellung	10
VIII. VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ.....	10
Art. 35 Haftung.....	10
Art. 36 Einsprachen/Beschwerden.....	10
Art. 37 Widerhandlungen	10
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 38 Schutz der Anlagen	10
Art. 39 Beschlussfassung Urversammlung	11
Art. 40 Homologation Staatsrat	11
Art. 41 Inkrafttreten	11
ANHANG 1: Gebührenordnung Friedhof und Aufbahrungsraum	12

I.ORGANISATION

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde St. Niklaus für den Friedhof Herbruggen (Pfarrei Herbruggen).

Art. 2 Aufsicht

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:

- der Gemeinderat
- die Friedhofkommission
- das Zivilstandswesen
- die Friedhofverwaltung

II.ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen, tritt vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue Friedhöfe, erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung, wählt die Friedhofkommission, befindet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission und erlässt auf Antrag der Friedhofkommission im Rahmen des vorliegenden Reglements ergänzende Verordnungen und Richtlinien.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission zählt drei Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeinderates, des Kirchenrates sowie der Werkgruppe und wird vom Gemeinderat jeweils für eine Verwaltungsperiode oder deren Rest gewählt. Der Pfarrer ist von Amtes wegen in dieser Kommission.

Die Friedhofkommission ist eine vorberatende Fachinstanz für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte. Sie bezeichnet sich verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse. Sie erteilt die Bewilligung zur Beisetzung auswärts verstorbener Nichtbürger und sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

Art. 5 Zivilstandswesen

Das Zivilstandswesen des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

Art. 6 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung obliegt i.d.R. der Gemeindeverwaltung. Sie leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein, führt das

Bestattungsverzeichnis, liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis, ist verantwortlich für den Aufbahrungsraum (Aufbahrungsort) und besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

III.VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 7 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandswesen des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen. Im Übrigen sind die provisorischen Weisungen des Gesundheitsdepartements betreffend die Feststellung des Todes und die Erteilung der Bewilligung für die Erd- und Feuerbestattung massgebend.

Art. 8 Bestattungsvorbereitung

Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Art. 9 Aufbahrungsort und -dauer

Der Aufbahrungsraum ist der offizielle Aufbahrungsort. Keine Beisetzung darf früher als 36 und später als 120 Stunden nach dem Tod erfolgen. In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

IV.DIVERSE BESTIMMUNGEN BEISETZUNG

Art. 10 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfessionen vorbehalten.

Art. 11 Ort der Beisetzung

Der Friedhof dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder auf Gebiet der Gemeinde St. Niklaus verstorben sind. Die Beisetzung erfolgt am von der Friedhofverwaltung angewiesenen Platz.

Art. 12 Beisetzung von Auswärtigen

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es einer Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern er benutzt wird, eine Gebühr für den Aufbahrungsraum zu entrichten. Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabkreuz sowie die Beschriftung von Urnen-Abschlussplatten gehen zu Lasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Lieferanten/Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Art. 13 Beisetzungskosten für Ortsansässige

Für Erd- und Urnenbestattungen erhebt die Friedhofverwaltung pauschale Kostenbeiträge. Die Bestimmungen von Art. 13 finden analoge Anwendung.

Art. 14 Beisetzungsfelder

Die Beisetzungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren
- Reihengräber für Erwachsene
- Urnengräber in Urnen-Nischen (max. 2 Urnen)
- Urnen-Erdgräber (Einzel- und Familiengräber) (max. 3 Urnen)
- Gemeinschaftsgrab (nur Asche)

In den Reihengräbern erfolgt die Beisetzung innerhalb der einzelnen Feldreihen fortlaufend und unabhängig von Familie und Konfession. Sind keine freien Reihen mehr vorhanden, richtet sich die Beisetzung nach dem jeweiligen Standort der verfügbaren Grabstelle.

Art. 15 Reservationen

Grabreservationen sind ausgeschlossen.

V.BESETZUNGSARTEN

Art. 16 Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen in Einzel-Reihengräber.

In einem Einzel-Reihengrab dürfen nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren grundsätzlich weder ein zusätzlicher Sarg noch zusätzliche Urnengefässe beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b) Holz-Urnen in Reihengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 20 Jahren der Erdbestattung verlängert sich dadurch nicht. Mit Ablauf von 20 Jahren ist die Holz-Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 17 Feuerbestattungen (Kremation)

Urnennischen

In einer Urnennische können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Belegungsdauer für Urnen-Nischen beträgt 20 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Belegungsdauer um 20 Jahre pro neu bestatteter Urne verlängert werden, im Maximum beträgt die Belegungsdauer somit 40 Jahre. Mit Ablauf der entsprechenden Belegungsdauer (20 – max. 40 Jahre) sind eine oder mehrere Urnen der Urnennische zu entnehmen. Ein neuer Bestattungsort für eine oder mehrere Urnen entfällt. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Urnen-Erdgräber

In ein Urnen-Erdgrab können maximal 3 Urnen beigesetzt werden. Die Belegungsdauer für Urnen-Erdgräber beträgt 20 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Belegungsdauer um 20 Jahre pro neu bestatteter Urne verlängert werden, im Maximum beträgt die Belegungsdauer somit 60 Jahre. Mit Ablauf der entsprechenden Belegungsdauer (20 - max. 60 Jahre) sind eine oder mehrere Urnen dem Urnen-Erdgrab zu entnehmen. Ein neuer Bestattungsort für die Urnen entfällt. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Urnen in Sarggräber

Siehe Art. 16 lit. b).

Gemeinschaftsgrab (nur Asche)¹

Beim Gemeinschaftsgrab kann eine Namenstafel angebracht werden. Die Gemeindeverwaltung stellt einheitliche Namenstafeln zur Verfügung. 25 Jahre nach dem Todesdatum wird die Namenstafel entfernt. Aschen-Beisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen.

Art. 18 Beschaffung der Särge und Urnen

Särge für Erdbestattungen und Urnen, welche in Sarggräber gelegt werden, müssen aus weichen Holzarten hergestellt sein. Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge enthalten. Bei Urnen für Urnennischen und Urnen-Erdgräber werden keine Materialvorgaben gemacht.

Art. 19 Grösse der Gräber

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Kinder	90 cm	45 cm	150 cm
Einzelreihengrab Erwachsene	160 cm	65 cm	180 cm
Urnennischen	44 cm	44 cm	40 cm
Urnen-Erdgräber	100 cm	80 cm	60 cm

Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern für Erwachsene beträgt: Zwischenweg längsseits 45 cm, breitseitig 70 cm. Für Kindergräber gilt dasselbe.

Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt i.d.R. 20 Jahre, vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13.12.2024 (Neuregelung Gemeinschaftsgrab (nur Asche)), in Kraft seit 26.02.2025.

Art. 21 Ausgrabungen

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie sind überdies nach kantonalen Vorschriften auszuführen. Die Angehörigen des Verstorbenen müssen bei einer Ausgrabung vor 25 Jahren ihr Einverständnis erteilen.

Art. 22 Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen. Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen. Pflanzen, Grabkreuze usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfalle kann die Friedhofskommission die Räumung verfügen.

VI. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Art. 23 Zuständigkeit

Gestaltung und Einteilung des Friedhofs sind Aufgaben der Friedhofskommission.

Art. 24 Randbepflanzung

Die Gemeinde ist für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt aller Friedhofsteile ausserhalb der Grabflächen zuständig.

Art. 25 Grabschmuck

Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe des Grabkreuzes überragen, ist nicht gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Art. 26 Ersatzpflege

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

Art. 27 Ordnung und Ruhe

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren.

VII. GRABKREUZE

Art. 28 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung des einheitlichen Grabkreuzes haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem einfachen Grabkreuz zu versehen.

Art. 29 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen und das nachträgliche Ändern von Grabkreuzen ist die schriftliche Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

Art. 30 Gesuch

Gesuche sind der Friedhofkommission unterzeichnet einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Grundriss-, Vorder- und Seitenansicht) des Grabkreuzes zu enthalten. Die Masse sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text.

Art. 31 Material und Bearbeitung

Zur Erzielung eines würdigen und harmonischen Friedhofsbildes sind nur individuell gestaltete schlichte Holzkreuze zugelassen.

Art. 32 Masse der Grabkreuze und Umrandungen

Umrandungen

Jede Beisetzungsstätte ist mit einer Umrandung aus Natursteinen zu versehen. Diese werden von der Pfarrei gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Das Zusammenstellen und Versetzen der Umrandung obliegt den Privaten gemäss Vorgaben der Friedhofskommission. Bezüglich Grösse der Gräber wird auf Art. 20 verwiesen.

Grabkreuze

Für Sarggräber und Urnen-Erdgräber sind nur einheitliche Holzkreuze mit folgenden Höchstmassen zulässig:

- Grabkreuze Sarggräber: Höhe 120cm ab Umrandung, Breite 60 bis 70cm.
- Grabkreuze Urnen-Erdgräber: Höhe 90cm ab Umrandung. Breite 55cm.

Liegende Grabmäler

Erinnerungsplatten sind nur für Priestergräber zulässig. Die Neigung von Erinnerungsplatten muss einheitlich sein.

Nischen-Platten

Abschlussplatten der Urnennischen sind nur in der Nischennorm zulässig. Schwarzweissfotos (Grösse 7cm x 9cm) und Gravur sind einheitlich zu gestalten. Auftrag an den Bildhauer erteilt die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen.

Art. 33 Aufstellung

Bei Sargbestattungen darf das schlichte Holzkreuz frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung durch ein ordentliches Grabkreuz und die Umrandung ersetzt werden. Nach Ablauf dieser Jahresfrist ist der Private besorgt, das ordentliche Grabkreuz so rasch wie möglich anzubringen.

Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist. Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabkreuz errichtet werden. Die Friedhofverwaltung ist frühzeitig von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabkreuzes in Kenntnis zu setzen. Beim Wiederaufstellen von bereits

bestehenden Grabkreuzen muss die Friedhofverwaltung ebenfalls vorgängig benachrichtigt werden.

Art. 34 Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabkreuze sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

VIII.VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabkreuzen usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt so haften der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Grabkreuze, Pflanzungen, Kränze und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenstände.

Art. 36 Einsprachen/Beschwerden

Einsprachen und Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Friedhofskommission mit Bussen zwischen CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

IX.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz des Publikums empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an Ort gebracht werden.

Perlenkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, dieselben 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.

Hunde sind auf dem Friedhofareal nicht zugelassen.

Art. 39 Beschlussfassung Urversammlung

Die Urversammlung von St. Niklaus hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 27. März 2014 im Sinne von Art. 17 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 beraten und angenommen.

Art. 40 Homologation Staatsrat

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 13. August 2014 genehmigt.

Art. 41 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die Bestimmungen über die Bestattungs- und Friedhofordnung der Pfarrei Herbruggen vom 16. August 2007 ersetzt und aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2014 beschlossen, dieses Reglement der Urversammlung vom 27. März 2014 zu unterbreiten.

Im Namen des Gemeinderates:



Die Präsidentin
Gaby Fux-Brantschen

Die Schreiberin
Patricia Ruffiner

Gemeindeverwaltung St. Niklaus

Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Urversammlung vom 27.03.2014 angenommen.

Homologation und Inkraftsetzung

Vom Staatsrat homologiert am 13.08.2014. In Kraft getreten auf den 13.08.2014.

Homologation der Änderung

Die von der Urversammlung am 13.12.2024 beschlossene Änderung betreffend Neuregelung Gemeinschaftsgrab (nur Asche) wurde vom Staatsrat am 26.02.2025 homologiert.

ANHANG 1: Gebührenordnung Friedhof und Aufbahrungsraum

a) Erdbeisetzung für Ortsansässige

Kinder bis 7 Jahre	CHF 400.00
Erwachsene	CHF 500.00

b) Urnenbeisetzung für Ortsansässige

Pro Urne	CHF 150.00
----------	------------

Für die Gestaltung der Abschlussplatten der Urnennischen gilt Art. 32 des vorliegenden Friedhofreglements.

c) Gemeinschaftsgrab (nur Asche): CHF 100.00

d) Beisetzung von Auswärtigen

Für die Beisetzung von Auswärtigen gilt Art. 12 des vorliegenden Friedhofreglements.

Protokollauszug des Gemeinderates: 5. Sitzung vom 12. März 2019, Geschäft Nr. 107 auf Seite 36

<i>Kinder bis 7 Jahre</i>	<i>CHF 600.00</i>
<i>Erwachsene</i>	<i>CHF 700.00</i>

<i>Pro Urne</i>	<i>CHF 300.00</i>
-----------------	-------------------

<i>Gemeinschaftsgrab:</i>	<i>CHF 200.00</i>
---------------------------	-------------------

e) Aufbahrungsraum

Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

CHF 10.00/Tag für Ortsansässige
CHF 50.00/Tag für Auswärtige

f) Mietpreise Umrandungen

Der Mietpreis für die Grabumrandung der Gemeinde St. Niklaus beträgt in Erstvermietung CHF 600.00 (grosse Umrandung) und CHF 500.00 (kleine Umrandung). Die Versetzung muss von den Angehörigen organisiert werden.

Der Mietpreis für die Grabumrandung der Pfarrei Herbruggen beträgt in Zweitvermietung CHF 400.00 (grosse und kleine Umrandung) und wird von der Pfarrei Herbruggen in Rechnung gestellt.

Änderungen

<i>Änderung</i>	<i>Beschluss Urversammlung</i>	<i>Beschluss Homologation</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 17, Gemein- schaftsgrab (nur Asche)	13.12.2024	26.02.2025	26.02.2025